Rabatte für zweite Wahl und für deklassierte Erzeugnisse brauchen nicht veröffentlicht zu werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 30. November 1956 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 21. November 1956 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

René MAYER

ENTSCHEIDUNG Nr. 33/56

vom 21. November 1956

über die von den Unternehmen der Stahlindustrie zu erstattenden Meldungen über deklassierte Stahlerzeugnisse und Stahlerzeugnisse zweiter Wahl

Auf Grund des Artikels 47 des Vertrages,

in der Erwägung, daß es üblich und gerechtfertigt ist, daß Unternehmen der Stahlindustrie für deklassierte Erzeugnisse und Erzeugnisse zweiter Wahl einen Preisnachlaß gegenüber dem in den Preislisten für Erzeugnisse erster Wahl veröffentlichten Preis gewähren,

in der Erwägung, daß jedoch die Möglichkeit besteht, daß die Unternehmen Erzeugnisse erster Wahl als deklassierte Erzeugnisse oder Erzeugnisse zweiter Wahl verkaufen oder beim Verkauf jener Erzeugnisse in sonstiger Weise gegen die nach Artikel 60 § 1 verbotenen Praktiken verstoßen,

in der Erwägung, daß jedoch Geschäfte über Erzeugnisse zweiter Wahl oder über deklassierte Erzeugnisse in der Regel nicht untereinander vergleichbar sind, so daß eine Veröffentlichung der bei diesen Geschäften gewährten Rabatte nicht zur Erreichung der in Artikel 60 § 1 des Vertrages erwähnten Ziele beitragen kann,

in der Erwägung, daß sich jedoch die Hohe Behörde laufend darüber unterrichten muß, in welchen Mengen und unter welchen Bedingungen deklassierte Erzeugnisse und Erzeugnisse zweiter Wahl verkauft werden, um sich auf diese Weise ausreichende Grundlagen für eine Beurteilung dieser Geschäfte zu verschaffen,

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

(1) Die Unternehmen der Stahlindustrie haben der Hohen Behörde die während eines Kalendermonats gelieferten deklassierten Erzeugnisse und Erzeugnisse zweiter Wahl anzuzeigen.

(2) Die Verpflichtung zur Anzeige erstreckt sich auf alle Erzeugnisse aus Eisen, Stahl und Edelstahl, auf Erzeugnisse aus Edelstahl im Sinne der Anlage III des Vertrages jedoch nur bei folgenden Qualitäten:

1. Mangan-Silizium-Stähle zur Federnherstellung,

2. schwefel-, blei- und schwefelbleihaltige Automatenstähle,

3. Elektrobleche ohne Rücksicht auf den Wattverlust,

4. nichtlegierte Baustähle mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 % und mehr.

Artikel 2

Die Anzeige hat, getrennt nach den aus der Anlage I zu dieser Entscheidung ersichtlichen Kategorien von Erzeugnissen, folgende Angaben zu enthalten:

1. die Gesamtmenge der Lieferungen von Erzeugnissen zweiter Wahl und deklassierten Erzeugnissen (Lieferungen in die Gemeinschaft und in dritte Länder),

2. den Prozentsatz dieser Lieferungen im Verhältnis zu den Gesamtlieferungen der entsprechenden Erzeugnisse erster Wahl (in die Gemeinschaft und in dritte Länder),

3. die prozentuale Aufschlüsselung der Lieferungen zu 1, je nach Lieferungen in die einzelnen Länder der Gemeinschaft und nach den Gesamtlieferungen in dritte Länder.

Artikel 3

Die Meldungen sind zum 15. eines jeden Monats für die im vorhergehenden Kalendermonat gelieferten Erzeugnisse zu erstatten.

Artikel 4

Die gleichen Meldungen wie zu Artikel 2 sind für die Lieferungen während des Zeitraumes vom 1. Juli 1956 bis zum 30. November 1956, getrennt für jeden Kalendermonat, zu erstatten, und zwar bis zum 31. Dezember 1956.

Artikel 5

Für die Meldungen ist ein Formular gemäß Anlage II zu dieser Entscheidung zu verwenden.

Artikel 6

Die Unternehmen haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen für jedes Geschäft über deklassierte Erzeugnisse und Erzeugnisse zweiter Wahl folgende Angaben zu ersehen sind:

1. Zeitpunkt des Verkaufs,

2. Zeitpunkt des Versands,

3. Bezeichnung des Erzeugnisses,

4. Grund der Deklassierung,

5. gelieferte Menge,

6. Verkaufspreis,

7. Name des Käufers,

8. Bestimmungsland, getrennt nach den einzelnen Ländern der Gemeinschaft und nach Lieferungen in dritte Länder.

Für Lieferungen in dritte Länder ist die Angabe des Käufers und des Preises nicht erforderlich.

Artikel 7

Deklassierte Erzeugnisse und Erzeugnisse zweiter Wahl im Sinne dieser Entscheidung sind Erzeugnisse, die unter den Preisen verkauft werden, die in den Preislisten der Unternehmen veröffentlicht sind und die auf fehlerhafter Herstellung beruhen oder aus Abfällen herrühren oder deren Verwendungsmöglichkeiten wegen ihrer Abmessungen, eines Mangels oder einer fehlerhaften Qualität beschränkt sind.

Artikel 8

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 30. November 1956 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 21. November 1956 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

René MAYER

ANLAGE I ZUR ENTSCHEIDUNG Nr. 33/56

Liste der Kategorien von Erzeugnissen

Blöcke für Röhren
Andere Blöcke
Halbzeug
Warmbreitband
Schweres Oberbaumaterial
Leichtes Oberbaumaterial
Stahlspundwände
Breitflanschträger
Sonstige Träger sowie U- und andere Profileisen von 80 mm und mehr und Zoreseisen
Röhrenvormaterial (ohne Blöcke)
Walzdraht in Ringen (bis 13 mm)
Stabstahl (einschl. Streckdraht und Betonstahl)
Breitflachstahl (Stärke von mehr als 6 mm)
Bandstahl und Röhrenstreifen (warmgewalzt, 500 mm breit und weniger)
Bleche von 3 mm und mehr
Bleche unter 3 mm (einschl. kaltgew. Bleche in Rollen)
Kaltgewalzter Bandstahl für Weißblech und Weißband
Weißblech und sonstige verzinnte Bleche sowie Weißband
Weißblech- und Weißbandersatz
Verzinkte Bleche, verbleite und sonstige überzogene Bleche
Transformatoren- und Dynamobleche

ANLAGE II ZUR ENTSCHEIDUNG NR. 33/56

Fragebogen 2-76: Lieferungen von deklassierten Stahlerzeugnissen und Stahlerzeugnissen zweiter Wahl (Massenstahl) (1)

Der ausgefüllte Fragebogen ist bis spätestens am 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats, „Eingeschrieben", in zwei Exemplaren, an den Direktor der Abteilung Statistik der Hohen Behörde in Luxemburg, Aldringerstraße 29, einzusenden.

Land:	Gesellschaft:	Werks-Kenn-Nr. der Gesellschaft bei der Hohen Behörde:	Monat:	Jahr:

Erzeugnisse:	Zeile	Gesamtmenge der Lieferungen an deklassierten Erzeugnissen u. Erzeugnissen zweiter Wahl (Gemeinschaft + dritte Länder) in Tonnen	Prozentuale Aufschlüsselung der Tonnenmenge unter 01 (Tonnenmenge Spalte 01 = 100%)							Prozentsatz der Lieferungen unter 01 im Verhältnis zu den Gesamtlieferungen an Erzeugnissen erster Wahl (= 100) (Gemeinschaft + Dritte Länder)
			Deutschland (BR)	Belgien	Frankreich/ Saar	Italien	Luxemburg	Niederlande	Dritte Länder	
Spalte		01	02	03	04	05	06	07	08	09
A) Blöcke, Halbzeug u. Warmbreitband:										
Blöcke für Röhren	010									
Andere Blöcke	020									
Halbzeug	030									
Warmbreitband	040									
B) Walzstahlfertigerzeugnisse:										
Schweres Oberbaumaterial	101									
Leichtes Oberbaumaterial	102									
Stahlspundwände	103									
Breitflanschträger	104									
Sonstige Träger sowie U- und andere Profileisen von 80 mm und mehr und Zoreseisen	105									
Röhrenvormaterial (ohne Blöcke)	106									
Walzdraht in Ringen (bis 13 mm)	107									
Stabstahl (einschl. Streckdraht und Betonstahl)	108									
Breitflachstahl (Stärke von mehr als 6 mm)	109									
Bandstahl u. Röhrenstreifen (warmgewalzt, 500 mm breit und weniger)	110									
Bleche von 3 mm und mehr	111									
Bleche unter 3 mm (einschl. kaltgewalzte Bleche in Rollen)	112									
C) Weiterverarbeitete Walzstahlfertigerzeugnisse:										
Kaltgewalzter Bandstahl für Weißblech und Weißband	141									
Weißblech und sonstige verzinnte Bleche sowie Weißband	142									
Weißblech- und Weißbandersatz	143									
Verzinkte Bleche, verbleite und sonstige überzogene Bleche	144									
Transformatoren u. Dynamobleche	145									

(1) Definitionen in den Erläuterungen beachten. *Zur Vermeidung von Doppelzählungen sind die Lieferungen eines Hüttenwerkes* (in der Abgrenzung des Vertrages) *an ein anderes im Inland gelegenes Hüttenwerk derselben Gesellschaft nicht einzuschließen. Auszuschließen sind ebenfalls Lieferungen an eigene Betriebe für den Eigenbedarf* (Unterhaltung und Erneuerung) *und die Lieferungen an verbundene Röhrenwerke, Schmieden und an sonstige verbundene Werke, deren Erzeugung nicht unter den Vertrag fällt.*

ERLÄUTERUNGEN ZU DEM FRAGEBOGEN 2-76

1. Allgemeines

1. Der Fragebogen bezieht sich auf alle Eisen- und Stahl erzeugenden Unternehmen der Gemeinschaft.

2. Als Berichtsmonat gilt die Zeit vom Ersten bis zum Letzten des Kalendermonats.

3. Die Lieferungen umfassen alle angeführten Erzeugnisse (deklassierte Mengen einschließlich II. Wahl sowie Stückbleche und Enden, soweit sie nicht zum Einschmelzen bestimmt sind). Für die Erfassung und Eingliederung der einzelnen Erzeugnisse ist stets der Zustand maßgebend, in dem das Erzeugnis das Werk verläßt.

4. Einzubeziehen sind Lieferungen aus Lohnwalzungen, die für Rechnung von Auftraggebern erfolgen, welche nicht zur Eisen- und Stahlindustrie im Sinne des Vertrages gehören.

5. Lieferungen an Außenläger des Werkes sind erst in die Lieferstatistik einzubeziehen, wenn sie vom Außenlager an den Kunden ausgeliefert worden sind. Sie werden im Zeitpunkt ihrer rechnungsmäßigen Bekanntgabe an das Werk als Lieferung erfaßt.

6. Die obligatorische Berichterstattung erstreckt sich auf alle Erzeugnisse aus Massenstahl laut den üblichen Begriffsbestimmungen, d. h. auf alle Erzeugnisse mit Ausnahme derjenigen, welche aus nichtlegierten und legierten Edelstählen bestehen. Letztere werden durch den Fragebogen 2-74 der Hohen Behörde erfaßt. (Siehe untenstehende Begriffsbestimmungen.) Es müssen also prinzipiell einerseits die nicht unter die Anlage III des Vertrages fallenden Stähle erfaßt werden sowie die folgenden Stähle, welche, obwohl dieselben unter die Anlage III fallen, in der Praxis von den Erzeugern als Massenstahl betrachtet werden:

 a) Mangan-Silizium-Stähle zur Federnherstellung,

 b) schwefel-, blei- und schwefelbleihaltige Automatenstähle,

 c) Elektrobleche ohne Rücksicht auf den Wattverlust,

 d) nichtlegierte Baustähle mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 % und mehr.

2. Begriffsbestimmungen

Es gelten als:

1. *Deklassierte Stahlerzeugnisse und Erzeugnisse zweiter Wahl:*

 Erzeugnisse, die unter den Preisen verkauft werden, die in den Preislisten der Unternehmen veröffentlicht sind und die auf fehlerhafter Herstellung beruhen oder aus Abfällen herrühren oder deren Verwendungsmöglichkeiten wegen ihrer Abmessungen, eines Mangels oder einer fehlerhaften Qualität beschränkt sind.

2. *Halbzeug:*

 Vorblöcke, Knüppel, Vorbrammen, Platinen (ausgenommen Halbzeug für Röhren; das sind Röhrenrund- und Röhrenvierkantstahl).

3. *Warmbreitband oder Sturze für Bleche in Rollen:*

 Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Mindeststärke von 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm, in Rollen (Bobinen) mit einem Gewicht von 500 kg oder mehr.

4. *Universalstahl:*

 Erzeugnis mit rechteckigem Querschnitt, in einer Richtung auf der Kaliberstraße oder auf der Universalstraße warmgewalzt mit einer Stärke von mehr als 6 mm bis 100 mm und mit einer Breite von mehr als 150 mm bis 1200 mm.

5. *Bandstahl:*

Walzwerkserzeugnis in geraden Bändern, Rollen oder Faltbunden, mit beschnittenen oder unbeschnittenen Rändern mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Breite von höchstens 500 mm und einer Stärke, die höchstens 6 mm, jedoch nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.

6. *Bleche:*

Walzwerkserzeugnisse, die höchstens 125 mm stark und bei quadratischer oder rechteckiger Form mehr als 500 mm breit sind, ausgenommen Sturze für Bleche in Rollen, wie sie in der vorstehenden Begriffsbestimmung 3 beschrieben sind. Es sind hier auch stärkere Bleche einzubeziehen, sofern sie nicht als Halbzeug gelten.)

7. *Elektrobleche* (tôles magnétiques):

Bleche, die mehr als 0,35 %, jedoch nicht mehr als 8 % Silizium enthalten, ohne andere Legierungselemente als Aluminium mit einem Gehalt von weniger als 0,30 % und deren Wattverlust 3,6 Watt oder weniger je kg beträgt, ermittelt nach dem Epstein-Verfahren, bei einem Blech von 0,50 mm Stärke und einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 10 000 Gauss.

8. *Weißblech und Weißblechersatz:*

Die „wasters" (2., 3. und 4. Wahl) und die „menders" (2. Wahl) sind nicht zu melden:

a) wenn deren Preis in der Preisliste veröffentlicht ist;

b) wenn dieses Material mit Ia-Material vermischt ist und die ganze Partie zum Ia-Preis berechnet wird.

Bis auf weiteres sind für Weißblechersatz die in jedem einzelnen Land der Gemeinschaft gebräuchlichen Abmessungen zugrunde zu legen.

9. *Verzinkte Bleche:*

Warm- oder kaltgewalzte Erzeugnisse in Blechformaten oder Bändern, flach oder gewellt, feuerverzinkt.

10. *Walzdraht:*

Als Walzdraht gelten warmgewalzte Erzeugnisse in Ringen von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung nicht mehr als 13 mm beträgt.

11. *Stabstahl:*

Warmgewalztes Fertigerzeugnis, das zu keiner der bisher genannten Erzeugnisgruppen und zu keinem der nachstehenden Erzeugnisse gehört:

Oberbaumaterial

Stahlspundwände

Breitflanschträger

Formstahl

Röhrenvormaterial

12. *Edelstähle:* (sind aus diesem Fragebogen ausgenommen)

A. - Allgemeine Begriffsbestimmungen für Edelstähle

(vergleiche Fragebogen 2-16 und 2-74)

Als Edelstähle gelten Stähle, bei deren Herstellung besondere Eignung für bestimmte Verwendungszwecke angestrebt wird. Diese qualitativen Anforderungen — z. B. möglichst große Reinheit und Gleichmäßigkeit —, die bei einer gegebenen Zusammensetzung die beste Eignung für Verarbeitung und Gebrauch in jedem Falle gewährleisten, können in der Regel nicht mit den gängigen Herstellungsverfahren für Massenstähle erreicht werden; sie erfordern vielmehr besondere Sorgfalt in der Erschmelzung und Warmformung sowie wiederholte Prüfung in der Fertigung.

Edelstähle umfassen legierte und unlegierte Stähle.

B. - Legierte Edelstähle

1. Als legiert gelten Stähle, wenn die obere Grenze des vorgeschriebenen oder angestrebten Gehalts an

Silizium	: 0,5 %	Wolfram	: 0,2 %
Mangan	: 0,8 %	Chrom	: 0,3 %
Molybdän	: 0,05 %	Nickel	: 0,3 %
Vanadium	: 0,05 %	Aluminium	: 0,29 %
Kobalt	: 0,2 %	Kupfer	: 0,39 %

oder an sonstigen Elementen (1) je 0,09 % überschreitet oder Bor in irgendeiner Menge zugesetzt ist.

2. Alle legierten Stähle gelten als Edelstähle mit Ausnahme der folgenden Stähle, die als gewöhnliche Stähle betrachtet werden:

a) die Automatenstähle (P, S, Pb),

b) die Dynamo- und Transformatorenbleche sowie Siliziumstähle zu ihrer Herstellung,

c) die Mangan- und die Mangan-Siliziumstähle, die kein weiteres Legierungselement in den oben genannten Verhältnissen enthalten, für folgende Verwendungszwecke:

Fahrzeugfedern, Mahlkörper bis 2 % Mn + Si, Ölfeldrohre, Schienen und rollendes Eisenbahnzeug, Dampfkessel und Druckbehälter, Großbaustähle (Hoch-, Brücken- und Schiffbaustähle),

d) schweißbare Kesselbleche mit einem Gehalt von 2 % Cr und 0,5 Mo.

C. - Unlegierte Edelstähle

Als unlegierte Edelstähle gelten Stähle, die garantiert weniger als je 0,04 % Schwefel oder Phosphor bzw. weniger als 0,07 % Schwefel und Phosphor zusammen enthalten und die sich zur Wärmebehandlung (vor allem für Vergütung, für Einsatzhärtung oder Oberflächenhärtung) eignen oder bestimmte elektrische oder magnetische Eigenschaften besitzen.

Ausgenommen hiervon sind also Tiefziehbleche sowie Stähle zu deren Herstellung.

(1) Elemente, die nicht als Verunreinigung angesehen werden können, d. h. deren Vorhandensein gewollt oder garantiert ist.